

# Merkblatt für selbständig / freiberuflich Erwerbstätige zur Einkommensermittlung und Integrationsstrategie

## A. Verfahren

Auch als selbständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrem Haushalt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrem Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere den Lebensunterhalt - auch unter Berücksichtigung des Einkommens, das Sie aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen - nicht sicherstellen können und damit hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.

### I. Mitwirkungspflichten

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist Ihr Einkommen nicht bekannt. Damit Ihr Jobcenter Ihre etwaige Hilfebedürftigkeit beurteilen kann, sind die Einnahmen und Ausgaben für eine vorläufige Bewilligung zunächst zu prognostizieren.

Bei der Höhe des vorläufigen Einkommens ist sich zunächst an **der von Ihnen abgegebenen schlüssigen und begründeten Prognose zu den Einnahmen / Ausgaben aus dieser Tätigkeit** für den zukünftigen Bewilligungszeitraum zu orientieren. Hierfür müssen Sie zunächst das Formular „**Prognose zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit ...**“ mit den von Ihnen erwarteten Ein- und Ausgaben inkl. etwaiger Begründungen ausfüllen und innerhalb der Ihnen gesetzten Frist bei jenarbeit abgeben.

Das von Ihnen prognostizierte Einkommen hat Ihr Jobcenter sodann auf Schlüssigkeit und Realitätsnähe zu überprüfen. Hierbei steht es im Beurteilungsspielraum des Leistungsträgers sich an **vorangegangene Einkommen** zu orientieren, § 41a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB II. Insofern müssen Sie neben Ihrer Prognose geeignete Nachweise einreichen, welche das in der Vergangenheit erzielte Einkommen darstellen, **etwa die Erklärung zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit der vorangegangenen Quartale** inkl. der dazugehörigen **fortlaufenden Kontoauszüge Ihres Geschäftskontos (6 Monate)**.

Erst dann ist Ihr Jobcenter in die Lage versetzt **die von Ihnen abgegebene Prognose** anhand der Umsatz- und Gewinnentwicklung für den laufenden Bewilligungszeitraum zu **bewerten**. Nur dann kann über Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II entschieden und können Ihnen ggf. **vorläufig** Leistungen bewilligt werden. Die Vorläufigkeit der Leistungsbewilligung rechtfertigt sich mit den noch nicht feststehenden Einkommensverhältnissen aus selbständiger Tätigkeit, weil zunächst lediglich ein vorläufiges (Prognose-) Einkommen im Rahmen der Leistungsberechnung zu Grunde gelegt werden kann.

**Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder -ausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen** und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten oder im Rahmen der Prognose nicht angegebenen Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben anerkannt werden können und ob die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

**Spätestens bis zum 10. des Folgemonats nach der Abrechnungsperiode** müssen Sie die **tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben und nachweisen**, damit die vorläufige Bewilligung überprüft und ggf. korrigiert werden kann. Denn nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes entscheidet jenarbeit **abschließend** über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt, § 41a Abs. 3 SGB II. Als Abrechnungsperiode wird entweder die monatsweise oder bei länger in Bezug stehenden Leistungsberechtigten die quartalsweise Abrechnung festgelegt.

Hierfür verwenden Sie den Vordruck „**Erklärung zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit**“. Bitte beachten Sie, dass zu den durch Fettdruck gekennzeichneten Abrechnungspositionen eine Ausgabenanerkennung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn den **Abrechnungsunterlagen hierzu die entsprechenden Belegnachweise in Kopie beigelegt sind und dies Ihrer Eingliederungsstrategie (vgl. Punkt C.) nicht zu widerläuft**.

Sollten Sie die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreichen, ist jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena berechtigt, sowohl einen etwaig gestellten (Weiter-) Bewilligungsantrag zu versagen (§§ 60, 66 SGB I), als auch festzustellen, dass Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, in welchem bereits Leistungen vorläufig bewilligt wurden, kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Abs. 3 S. 2 und 3 SGB II), wonach dann bereits vorläufig gewährte Leistungen in Gänze zurückzuzahlen sind.

## **II. Leistungsanspruch**

---

Ist das nach den **sozialrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Eingliederungsstrategie** (vgl. Eingliederungsvereinbarung oder alternativ Eingliederungsverwaltungsakt) ermittelte Einkommen (Gewinn) im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen als bei der Antragstellung festgesetzte Prognoseeinkommen, müssen Sie (und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben) die zu viel erhaltenen Leistungen nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung erstatten (§ 41a Abs. 6 SGB II). Bei fortlaufendem Leistungsbezug kann ein etwaiger **Rückzahlungsbetrag** gegen Ihren monatlichen Leistungsanspruch in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfes bis 3 Jahre lang aufgerechnet werden. Im umgekehrten Falle werden Grundsicherungsleistungen nachgezahlt.

## B. Einkommensermittlung

Das Einkommen, das später bei der Höhe Ihrer Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt, also auf den Leistungsanspruch angerechnet wird, wird in zwei Schritten berechnet: **Zunächst (vgl. I.)** wird der betriebliche Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit ermittelt (§ 3 Bürgergeld-Verordnung), der dann **im Weiteren (vgl. II.)** im Rahmen der Einkommensbereinigung um Ihre Frei- bzw. Absetzbeträge bereinigt wird (§ 11b SGB II).

### I. Gewinnermittlung

Das monatlich zu berücksichtigende Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) ermittelt sich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich der vom Leistungsträger anerkannten Ausgaben** geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (§ 3 Abs. 4 S. 1 Bürgergeld-V). Wird eine Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen (§ 3 Abs. 1 S. 3 Bürgergeld-V).

**Klarstellung:** Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an (vgl. Steuererklärung, Steuerbescheid des Finanzamtes). Die Gewinnermittlung im SGB II folgt eigenen, im Sozialrecht und in der (Bürgergeld-V) speziell geschaffenen Regelungen. Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können z. B. keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

#### 1.) Einnahmen

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Bürgergeld-V). **Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) tatsächlich zufließen** (§ 3 Abs. 1 S. 2 Bürgergeld-V).

**Hinweis:** Jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena ist berechtigt, bei der abschließenden Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit Ihre Betriebseinnahmen **angemessen zu erhöhen**, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V. Eine gesonderte Information / Anhörung ist hierbei obligatorisch.

#### 2.) Ausgaben

Von den Betriebseinnahmen sind die im Bewilligungszeitraum von Ihnen **nachgewiesenen und durch den Leistungsträger anzuerkennenden Betriebsausgaben** abzuziehen.

**Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die objektiv mit dem Betrieb einhergehen und dem Betrieb auch subjektiv zu dienen bestimmt sind (betriebliche Veranlassung). Hiervon abzugrenzen sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung beruflich bedingt sind (vgl. II.).**

Welche Betriebsausgaben durch den Leistungsträger anerkennungsfähig sind, ist unter restriktiver und einzelfallbezogener Prüfung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V zu ermitteln. **Nicht oder nicht vollends anzuerkennen sind Ausgaben dann, wenn diese**

1. **nicht notwendig sind (§ 3 Abs. 2 Bürgergeld-V)**
2. **ganz oder teilweise vermeidbar sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 1. Alt. Bürgergeld-V)**
3. **offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Bürgergeld entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 2. Alt. Bürgergeld-V)**
4. **im Verhältnis zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 3 Abs. 3 S. 3 Bürgergeld-V)**
5. **mittels Darlehen oder Zuschüsse finanziert wurden (§ 3 Abs. 3 S. 5 Bürgergeld-V).**

**(zu 1) Nicht anerkennungsfähig sind Ausgaben, wenn diese nicht notwendig sind.**

Betriebsausgaben sind dem Grunde **erst dann notwendig**, wenn diese  
- zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit **unbedingt erforderlich** sind, oder  
- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer **Ausgabeminderung an anderer Stelle** führen,

- oder
- zu einer **Einnahmenerhöhung** führen

**und das mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsziel unterstützen.**

*Bsp.: Sofern als Eingliederungsstrategie die „Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit“ verfolgt wird, sind Ausgabenpositionen, die den Erhalt oder den Ausbau der selbständigen Tätigkeit dienen (Investitions- oder Erhaltungskosten, Werbung), nicht mehr anerkennungsfähig, da dieses Ziel durch den Leistungsträger nicht mehr gefördert, unterstützt oder akzeptiert wird. (vgl. Integrationsstrategie)*

*Bsp.: Die Notwendigkeit eines geltend gemachten Arbeitszimmers ist durch Sie zu begründen und wird anhand der Kriterien, die durch die Finanzverwaltung veröffentlicht werden, beurteilt. (Exkurs: Die hierauf entfallenden anteiligen Miet- und Mietnebenkosten werden bei Notwendigkeit als Betriebsausgabe anerkannt, im Rahmen der Leistungsgewährung können diese dann aber nicht nochmal berücksichtigt werden. Unter Umständen führt dies zu einem geringeren Leistungsanspruch.)*

**(zu 2) Nicht anerkennungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 1. Alt. Bürgergeld-V).**

Eine Ausgabe ist **erst dann unvermeidbar**, wenn sie **nicht verschieb- oder verminderbar** ist. Dies ist dann der Fall, wenn unter mehreren zur Verfügung stehenden Varianten unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeit die Kostengünstigste gewählt wurde (z. B. Ersatzbeschaffung, obwohl Reparatur möglich; Stundung von Ratenzahlungsverpflichtungen; günstigste Wahl des Verkehrsmittels einer unbedingt notwendigen Geschäftsreise; Ausgabensenkung auf das Nötigste Maß).

*Bsp.: Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst tätiger Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken im Gebrauchtwagen Sektor.*

**(zu 3) Nicht anerkennungsfähig sind Ausgaben, die offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 2. Alt. Bürgergeld-V), die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.**

Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu haben Sie bei Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit insbesondere auch die **Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung** zu nutzen. Solange Sie aufstockend Bürgergeld beziehen, sind Sie **verpflichtet, Betriebsausgaben so gering wie möglich zu halten, um den Lebensunterhalt weitgehend mit den Betriebseinnahmen decken zu können**. Daher sind Betriebsausgaben nur dann angemessen, soweit sie bei wirtschaftlich sparsamer Betriebsführung unbedingt geboten sind. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll das soziokulturelle Existenzminimum sichern.

*Bsp.: Eine selbständig erwerbstätige Person benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Computer der Spitzenklasse ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis im Gebrauchtwagen Segment ist ausreichend.*

*Bsp.: Für einen nachweislich geschäftlich genutzten Mobilfunkvertrag sind höhere Kosten als die derzeit feilgebotenen flatrate-Angebote inkl. mobiles Internet (max. 20,- €) wirtschaftlich nicht angemessen.*

**(zu 4) Nicht anerkennungsfähig sind Ausgaben, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Abs. 3 S. 3 Bürgergeld-V).**

Hieran ist ein strenger Maßstab anzulegen, da die selbständige Person - solange sie aufstockend Grundsicherungsleistungen erhält - verpflichtet ist, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. **Sie muss in ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält.**

*Bsp.: Ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Ausgaben für einen Betriebs-PKW zu den jeweiligen Erträgen kann dann bestehen, wenn die für den Betriebs-PKW geltend gemachten Kosten annähernd die Hälfte der durchschnittlichen Erträge innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausmachen. Der*

angemessene Zeitraum orientiert sich anhand der verfolgten Integrationsstrategie und des darin festgelegten Förderzeitraumes.

Bsp.: Beschäftigung / Einstellung von Personal, deren Kosten keinen signifikanten Mehrwert bringen.

#### Hinweise:

- Jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena ist berechtigt, Betriebsausgaben im Rahmen der abschließenden Entscheidung bei der Berechnung nach o.g. Maßstäben (teilweise) nicht anzuerkennen, wonach sich das zu berücksichtigende Einkommen nach sozialrechtlichen Vorschriften erhöht. Jenarbeits **steht ein nachträgliches Prüfungsrecht zu.**
- Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie verpflichtet, Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich zu vermeiden. Das bedeutet unter anderem, dass Sie Leistungen in der Höhe nicht erhalten, in der Sie die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigen können. Jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena wird im Rahmen der Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung, Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Betriebsausgaben oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. **Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, ist jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena berechtigt, solche Ausgaben als vermeidbar zu werten und entsprechend geringer oder gar nicht zu berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.**
- **Ungeplante Betriebsausgaben**, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen, und zwar auch dann, wenn der Bewilligungszeitraum schon begonnen hat. Jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena prüft dann, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.
- **Ohne Nachweis geltend gemachte Betriebsausgaben sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig.**

Bsp.: **Fahrzeugkosten** werden nur auf Nachweis durch ein Fahrtenbuch bzw. Fahrkostennachweis anerkannt. Die Pauschale für den dienstlich gefahrenen Kilometer ist auf 0,10 € festgesetzt. Mit dieser Pauschale sind dann alle Fahrzeugkosten abgegolten (§ 3 Abs. 7 S. 4 Bürgergeld-V). Wird eine überwiegend (>50%) betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nachgewiesen, können die tatsächlichen Fahrzeugkosten, gemindert um die Privat-Kilometer von 0,10 € anerkannt werden (§ 3 Abs. 7 S. 1 Bürgergeld-V). Auch hierzu ist ein Nachweis (Fahrtenbuch bzw. unser Fahrkostennachweis) einzureichen.

Bsp.: Auch unter „**Verschiedene oder sonstige Ausgabepositionen**“ geltend gemachte Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und näher zu erklären. Dies ist aus dem Vordruck ersichtlich. Bei Fehlen entsprechender Belegkopien findet keine Eingangsprüfung statt.

## II. Einkommensbereinigung

---

Unter anderem folgende Kostenpositionen stellen keine Betriebsausgaben dar, welche jedoch später bei der Bereinigung Ihres anzurechnenden Einkommens nach § 11b Abs. 1 SGB II als Absetzbeträge klassifiziert werden.

**Gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. Alt. SGB II sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, abzusetzen.** Hierunter zählen personengebundene Kosten u.a.

- Berufshaftpflichtversicherungen,
- Beiträge Versorgungswerk, IHK,
- weitere Abgaben.

**Beiträge, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (Privathaftpflichtversicherung, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung) sind dagegen nicht gesondert absetzbar (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Alt. SGB II).** Derartige Versicherungen können zwar dem Grunde und der Höhe nach angemessen sein. Für diese Art von Beiträgen zu privaten Versicherungen hat der Gesetzgeber bereits eine pauschalierte Regelung über § 13 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V getroffen. Danach sind als Pauschbeträge von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30,00 € monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II abzusetzen, die nach Grund und Höhe angemessen sind. Eine darüber hinaus weitergehende Berücksichtigung ist aufgrund dieser Pauschalierung von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

**Gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen.** Hierunter zählen Aufwendungen mit Werbungskostencharakter, also solche, die zur Einkommenserzielung **beruflich** bedingt sind, z. B.:

- Kosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte, § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Bürgergeld-V
- Mehraufwendungen für Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort
- Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Arbeitsmittel
- Fachliteratur (im Kontext der eigenen Fortbildung).

Kostenpositionen, die zugleich dem privaten und beruflichen Lebensbereich zugeordnet werden können (**sog. gemischte Aufwendungen**) sind nicht als Absetzbetrag anzuerkennen, da hierfür die vom Gesetzgeber geforderte alleinige kausale Verknüpfung zwischen den fraglichen Aufwendungen und der "Erzielung des Einkommens" fehlt. **Derartige Aufwendungen sind grundsätzlich durch den Regelbedarf abgedeckt.**

Die Kostenpositionen gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II sind dann abzusetzen, sofern die Summe der Beträge den Grundfreibetrag von 100 € monatlich übersteigt **und** das monatliche Einkommen mehr als 400 € beträgt (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II). **Ist dies nicht der Fall, ist eine gesonderte Berücksichtigung von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.**

## C. Integration / Fallmanagement

Die Leistungen nach dem SGB II sind vom Gesetzgeber so bemessen, dass diese den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade decken, so dass u. a. auch ein Ausgleich eines (geldwerten) Verlustes Ihrer Selbständigkeit in der Regel nicht möglich ist.

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es, die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten und Personen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von Bürgergeld aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II). In diesem Zusammenhang sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gehalten, alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. **Um diese Ziele erreichen zu können, muss ein selbständig tätiger Leistungsberechtigter gehalten sein, sein Gewerbe in einem überschaubaren temporären Rahmen so zu etablieren, dass er davon ohne staatliche Unterstützung leben kann. Deshalb haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einsetzen (§ 2 Abs. 2 SGB II).**

Dazu gehört, sofern aus Ihrer Selbständigkeit **zumindest mittelfristig (1 Jahr) kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, das zur Beendigung bzw. wesentlichen Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit führt, in erster Linie die Aufnahme einer bezahlten nichtselbständigen Arbeit und als Vorstufe hierzu die ernsthafte Suche nach einer solchen Arbeit, wobei hinsichtlich der Zumutbarkeit keine großen Grenzen gesetzt sind. Insofern kann und wird Jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena in diesem Falle Sie nach Festlegung Ihres individuellen Integrationsziels dazu auffordern, eine Nebenbeschäftigung oder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.**

Diesem steht insbesondere der Grundgedanke der Förderung einer selbständigen Tätigkeit gleich. Gemäß § 16c Abs. 1 S. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, nur dann gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit **wirtschaftlich tragfähig** ist und die **Hilfebedürftigkeit durch diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert** wird. Dies bedeutet, dass eine Gewährung dann ausgeschlossen ist, wenn die angestrebte Tätigkeit keinerlei berechtigte Chancen und Hoffnungen zulässt, dass die Tätigkeit auf Dauer dazu führen wird, dass der Leistungsberechtigte unabhängig von Leistungen nach dem SGB II leben können. Dabei muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich sein.

Jenarbeits wird zwingend kontrollieren, wie sich die Entwicklung Ihrer selbständigen Tätigkeit darstellt. Hierzu werden Sie in der Regel 2x pro Jahr, bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen von Ihrem Fallmanager eingeladen, um die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens zu erläutern, näher zu beleuchten und die Folgen der Ihnen empfohlenen Handlungsweisen zu bewerten. Ziel dieser Auswertungen ist es, Tendenzen auszumachen, ob in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen zeitlichen Rahmen eine Tragfähigkeit Ihres Unternehmens bejaht werden kann oder nicht. Wenn diesseits erkannt wird, dass die selbständige Tätigkeit nicht tragfähig ist, also nicht dazu geeignet ist, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so zu verbessern, dass keine oder nicht deutlich geringere Sozialleistungen zur Deckung Ihres Lebensunterhaltes notwendig sind, ist von einer weiteren grundsätzlichen Förderung - auch wenn nur in Form der bloßen Akzeptanz - abzusehen.

Als zeitlicher Rahmen für die Förderung der Selbständigkeit sieht der Gesetzgeber **ein Jahr** vor, wenn die Tätigkeit bereits ausgeübt wurde, bzw. **zwei Jahre**, wenn der Leistungsberechtigte während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen eine selbständige Tätigkeit aufnimmt (Bt-Drs. vom 08.11.2008, 16/10810, S. 47). Sollte dieser Zeitraum nun erfolglos verstrichen sein, ist der Leistungsträger dazu angehalten, den selbständigen Leistungsberechtigten nunmehr in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.

Dem steht auch nicht ein möglicher Einwand der Unzumutbarkeit entgegen. Denn nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II ist eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer anderen Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. Dies kann anhand der zukünftigen Tragfähigkeit belegt werden. Die Tragfähigkeit ist auch dann belegt, wenn mit einem nachvollziehbaren Geschäftsplan abzusehen ist, dass zukünftig ein ausreichender Überschuss erzielt wird, der voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit beenden wird.

Es liegt in Ihrem Interesse, so genau wie möglich zu schildern und zu belegen, wie Sie die Tragfähigkeit Ihrer Unternehmung und damit mittelfristig die Beendigung des Leistungsbezuges erreichen wollen. Sofern Zweifel, Unschlüssigkeiten und Unvollständigkeiten nicht durch Sie beseitigt werden können, gilt ein möglicher Einwand der Unzumutbarkeit als nicht hinreichend genug dargelegt. In diesem Falle wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zum einen eine Integrationsstrategie mit dem Ziel der Aufnahme einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit verfolgt wird. Zum anderen können dann angefallene / getätigte Ausgaben im Rahmen der Fortführung Ihrer selbständigen Tätigkeit nur noch in sehr eingeschränktem Maße anerkannt werden.

Andererseits können im Falle einer bestehenden Tragfähigkeit Möglichkeiten der Unterstützung in Betracht gezogen werden, um etwaige bestehende Defizite zu überwinden und Ihre Selbständigkeit dauerhaft zum Erfolg zu führen. Hierzu gehören finanzielle Zuwendungen zur Bestreitung etwaiger Investitionen oder Werbungskosten, aber auch die Übernahme von Weiterbildungskosten.

Hierfür sind Sie darlegungs- und beweisbelastet.

**Hinweis:**

Für die Festlegung Ihrer weiteren Integrationsstrategie werden Sie zu gegebener Zeit von Ihrem Fallmanager aufgefordert, ein Tragfähigkeitskonzept inkl. Nachweiserbringung vorzulegen und näher zu erläutern. Im Rahmen dessen wird dann eine Chancenbewertung vorgenommen, Ihnen die Möglichkeiten der weiteren Förderung erörtert und im Rahmen einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt. Eine gesonderte Einladung hierzu wird dann noch ergehen.